

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Justizministeriums**

**Vollzug des Gesetzes über das Verfahren  
in Familiensachen und in den Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es Erhebungen über die derzeitige Auslastung der einzelnen Familiengerichte/Familienrichter des Landes Baden-Württemberg?
2. Gibt es Erhebungen über die Auslastung der bisherigen Vormundschaftsgerichte/-verfahren betreffend Minderjährige?
3. Gibt es Erhebungen oder Schätzungen über die Anzahl der Verfahren der allgemeinen Zivilgerichte (Amtsgerichte und Landgerichte), die nach dem FamFG in den Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte fallen?
4. Gibt es Untersuchungen, in welchem Umfang mit einer Mehrbelastung der Familienrichter zu rechnen ist?
5. Wie wird dieser Mehrbelastung Rechnung getragen, ggf. durch neue Richterstellen?
6. Wird der umfangreichen, verantwortungsvollen Tätigkeit der Familienrichter durch besondere Auswahl nach Engagement, Kompetenz und durch Fortbildung Rechnung getragen?
7. In welchem Umfang ist mit einer Mehrbelastung der übrigen Justizbediensteten, Rechtspfleger, Justizangestellten, Servicekräfte der Familiengerichte zu rechnen?
8. Sind wegen der zahlreich zusätzlich und neu zu übernehmenden Tätigkeiten Schulungen und Fortbildungen geplant?

9. In welcher Höhe werden durch Neustrukturierung der Familiengerichte u. a. durch Schaffung erforderlicher zusätzlicher Stellen und notwendigen Fortbildungen Kosten auf das Land Baden-Württemberg zukommen?

10. Wann wird die Um- und Neustrukturierung der Familiengerichte abgeschlossen sein?

15.01.2009

Dr. Wetzel FDP/DVP

#### Begründung

Durch das zum 1. September 2009 in Kraft tretende FamFG wird der Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte erheblich erweitert.

Sie bekommen zusätzlich die Zuständigkeit für nahezu alle Verfahren, welche bisher von den Vormundschaftsgerichten bearbeitet wurden, sowie für alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten zwischen Verlobten, getrennt lebenden und geschiedenen Eheleuten, für welche bisher die allgemeinen Zivilgerichte (Amtsgericht und Landgericht) zuständig waren.

Das Familiengericht bekommt nicht nur einfach weitere Zuständigkeitsbereiche. Es gibt auch zum Teil erhebliche Neuerungen im Gang einiger Verfahren, welche nicht nur die Familienrichter sondern auch Rechtspfleger und Justizangestellte betreffen. Die Um- und Neustrukturierung der Familiengerichte wird einen enormen Fortbildungsbedarf auf allen Ebenen der Organisation der Familiengerichte erforderlich machen.

Damit die „großen Familiengerichte“ möglichst bald und vollständig den durch das FamFG gestellten Anforderungen gerecht werden können, bedarf es einer beträchtlichen organisatorischen Vorarbeit seitens der Gerichtsverwaltung.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 Nr. 3800/0031/1 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Gibt es Erhebungen über die derzeitige Auslastung der einzelnen Familiengerichte/Familienrichter des Landes Baden-Württemberg?*

Bei den Familiengerichten des Landes sind im Jahr 2007 insgesamt 58.416 Neuzugänge in Familiensachen eingegangen. Die Statistik für das Jahr 2008 ist noch nicht abgeschlossen. Auf Basis der Ergebnisse der ersten drei Quartale des Jahres 2008 ergibt sich für das Jahr 2008 eine hochgerechnete Anzahl von 60.055 Neuzugängen landesweit. Die Neuzugänge pro Richter lagen im Jahr 2007 bei 392 Eingängen und hochgerechnet auf das Jahr 2008 bei 403 Eingängen.

Die Anzahl der Neuzugänge und der Neuzugänge pro Richter der Familiengerichte in den einzelnen Landgerichtsbezirken ergibt sich aus folgender Tabelle:

Familiengerichte im Landgerichtsbezirk	Neuzugänge 2007	Neuzugänge pro Richter 2007	Neuzugänge 2008*	Neuzugänge pro Richter 2008*
OLG-Bezirk Karlsruhe				
Baden-Baden	1.819	444	1.823	445
Freiburg	4.672	410	4.711	414
Heidelberg	2.334	383	2.447	401
Karlsruhe	5.540	412	5.804	431
Konstanz	3.103	359	3.177	367
Mannheim	3.256	376	3.139	362
Mosbach	1.113	445	1.173	469
Offenburg	1.826	432	1.907	451
Waldshut-Tiengen	1.184	392	1.129	374
OLG-Bezirk Stuttgart				
Ellwangen	3.281	380	3.553	412
Hechingen	1.336	338	1.592	403
Heilbronn	5.056	403	5.085	405
Ravensburg	3.251	418	3.431	442
Rottweil	2.218	395	2.295	409
Stuttgart	12.052	390	12.259	396
Tübingen	3.317	363	3.372	369
Ulm	3.060	371	3.159	383

\* hochgerechnet auf Basis der ersten drei Quartale des Jahres 2008

Von der Darstellung einzelner Gerichte wurde abgesehen, da ansonsten wegen der geringen Größe einzelner Familiengerichte Rückschlüsse auf individuelle Bedienstete möglich gewesen wären. Durch die Zusammenfassung der Familiengerichte auf Ebene der Landgerichte ist die Aussagekraft der Angaben zum Geschäftsanfall nicht beeinträchtigt.

*2. Gibt es Erhebungen über die Auslastung der bisherigen Vormundschaftsgerichte/-verfahren betreffend Minderjährige?*

Aus den bei den Vormundschaftsgerichten geführten Statistiken lassen sich keine Angaben zum Geschäftsanfall pro Vormundschaftsrichter bezüglich der Vormundschaftsverfahren für Minderjährige entnehmen.

*3. Gibt es Erhebungen oder Schätzungen über die Anzahl der Verfahren der allgemeinen Zivilgerichte (Amtsgerichte und Landgerichte), die nach dem FamFG in den Zuständigkeitsbereich der Familiengerichte fallen?*

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wird das sog. „Große Familiengericht“ einführen. Zu den Verfahren, die nach § 266 FamFG in Zukunft als sonstige Familiensachen der Zuständigkeit der Familiengerichte unterliegen werden, gehören u. a. die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft nach §§ 741 ff. BGB zwischen Ehegatten, der Gesamtschuldnerausgleich gem. § 426 Abs. 1 BGB zwischen Ehegatten sowie Ansprüche aus der Rückabwicklung unbenannter Zuwendungen gem. §§ 242, 313 BGB zwischen Ehegatten und Gewaltschutzsachen, die bisher mangels gemeinsamen Haushalts nicht unter die familiengerichtliche Zuständigkeit fielen. Diese Verfahren sind in der bundeseinheitlichen Statistik der Zivilgerichte nicht gesondert erfasst, sodass keine Angaben zum diesbezüglichen Fallaufkommen gemacht werden können. Die Oberlandesgerichte führen derzeit eine Praxiserhebung durch, um zu ermitteln, wie hoch die betreffenden Fallzahlen sind. Diese wird Ende des ersten Quartals 2009 abgeschlossen sein.

*4. Gibt es Untersuchungen, in welchem Umfang mit einer Mehrbelastung der Familienrichter zu rechnen ist?*

Die Auswirkungen der Verlagerungen von Zuständigkeiten von den Zivilabteilungen der Amtsgerichte und den Landgerichten zu den Familiengerichten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffern. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

Untersuchungen, ob und wenn ja in welchem Umfang die Änderungen des materiellen Rechts und des Prozessrechts durch das FGG-Reformgesetz zu einer Mehrbelastung bei den Familiengerichten führen, liegen uns nicht vor. Das Personalbedarfsberechnungssystem der Justiz PEBB§Y beruht auf empirischen Erhebungen zur Ermittlung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für einzelne Verfahrenstypen. Derartige empirische Erhebungen können nicht im Vorgriff auf gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, da diese voraussetzen, dass das neue Recht bereits Anwendung findet.

*5. Wie wird dieser Mehrbelastung Rechnung getragen, ggf. durch neue Richterstellen?*

Derzeit ist noch nicht hinreichend abschätzbar, ob und inwieweit das FGG-Reformgesetz zu einem personellen Mehrbedarf führen wird. Darüber hinaus wird der Umfang der in den Familienabteilungen eingesetzten richterlichen Arbeitskraft von den Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit festgelegt. Ob und in welcher Weise die Präsidien auf eine eventuelle Mehrbelastung der Familienrichter durch das FGG-Reformgesetz reagieren werden, kann von hieraus nicht prognostiziert werden.

Das Justizministerium strebt an, die Reform – ggf. durch Stellenumschichtungen – ohne zusätzliche Stellen umzusetzen.

*6. Wird der umfangreichen, verantwortungsvollen Tätigkeit der Familienrichter durch besondere Auswahl nach Engagement, Kompetenz und durch Fortbildung Rechnung getragen?*

Die Auswahl der Familienrichter erfolgt im Rahmen der richterlichen Geschäftsverteilung, die, wie zu Frage 5 ausgeführt, den jeweiligen Präsidien obliegt und in richterlicher Unabhängigkeit getroffen wird. Erkenntnisse über die hierbei zugrunde gelegten Kriterien liegen dem Justizministerium nicht vor.

Für baden-württembergische Familienrichter werden auf Landesebene und bundesweit in erheblichem Umfang Fachfortbildungen mit vielfältigen Schwerpunktsetzungen angeboten. So wird von Seiten der Deutschen Richterakademie ein breites Spektrum von Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichter angeboten. Das Justizministerium Baden-Württemberg plant und organisiert insoweit bereits seit mehreren Jahren gemeinsam mit der Richterakademie jährlich eine Einführungsveranstaltung in das Familienrecht, die regelmäßig sehr gut besucht und von den Teilnehmern hervorragend bewertet wird. Dasselbe gilt für die im zweijährigen Rhythmus angebotene Veranstaltung, die sich mit der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall beschäftigt. Schließlich wird ebenfalls im zweijährigen Rhythmus eine Veranstaltung zur Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor Gericht angeboten, die sich auch an Familienrichter wendet.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Fortbildung im Familienrecht werden regelmäßig auch von anderen Justizverwaltungen Einführungsveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen etwa zu den Themenbereichen Unterhaltsrecht, Stalking, Mediation oder Kindesmissbrauch bei der Deutschen Richterakademie angeboten, die damit auch baden-württembergischen Richtern offenstehen. Abgerundet wird das Angebot der Richterakademie schließlich durch länderübergreifende Seminare, in denen Familienrichterinnen und Familienrichtern Einblicke in fremde Rechtsordnungen gewährt werden.

Dieses erfreulich umfangreiche Fortbildungsangebot wird auf Landesebene ergänzt und erweitert. So wird auf Landesebene eine vertiefte Einführung in das Familienrecht für Dezernatsanfänger oder Dezernatswechsler angeboten. Diese

Veranstaltung wird in zwei Blöcken organisiert, die alternierend jährlich ausgeschrieben werden, um die Familienrichter in ihrer neuen Tätigkeit zu begleiten. Darüber hinaus werden jährliche Veranstaltungen zum Projekt Elternkonsens durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, in möglichst vielen Fällen eine einvernehmliche und tragfähige Lösung von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten zu erreichen. Schließlich wird in Zusammenarbeit mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg im Jahr 2009 eine Veranstaltung zum Thema Kinderschutz stattfinden.

*7. In welchem Umfang ist mit einer Mehrbelastung der übrigen Justizbediensteten, Rechtspfleger, Justizangestellten, Servicekräfte der Familiengerichte zu rechnen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

*8. Sind wegen der zahlreich zusätzlich und neu zu übernehmenden Tätigkeiten Schulungen und Fortbildungen geplant?*

Da sich durch das FamFG ab September 2009 das gerichtliche Verfahren in Familiensachen grundlegend ändern wird und von dieser Strukturreform alle Familienrichter des Landes betroffen sind, soll diesem Fortbildungsbedarf im Jahr 2009 durch eine zusätzliche Schulungsoffensive begegnet werden. Dies gilt umso mehr, als auch die Reform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 in Kraft treten soll, von der ebenfalls sämtliche Familienrichter betroffen sind. Durch vier eintägige Veranstaltungen auf Landesebene sollen sämtliche Familienrichter des Landes mit den Änderungen durch das FamFG vertraut gemacht werden. Durch weitere eintägige Veranstaltungen zur Reform des Versorgungsausgleichs wird das Fortbildungsangebot ergänzt. Hierdurch wird nicht nur ein Austausch und eine Diskussion auf regionaler, sondern auch auf überregionaler Ebene ermöglicht, sodass eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den neuen Strukturen und damit die optimale Umsetzung der Reform möglich ist.

Bezogen auf die EDV-Fachanwendungen lässt sich der Schulungs- und Nachschulungsaufwand derzeit noch nicht abschätzen, da das FamFG erst vor wenigen Monaten verkündet wurde und deshalb eine Umsetzung in den EDV-Fachanwendungen erst seitdem sinnvoll in Angriff genommen werden konnte. Zurzeit sind alle mit der Thematik befassten Projektgruppen mit der fachlichen Umsetzung der Vorgaben des FamFG beschäftigt, die die Programmierer in den Stand setzen sollen, die Fachlichkeit in den betroffenen Programmen umsetzen zu können.

Je nach Fachanwendung – die jeweils in unterschiedlichem Maße die inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Rechtsmaterie abbilden – wird derzeit von einem auf die Anwendung der Fachanwendung bezogenen Nachschulungsaufwand von etwa ein bis zweieinhalb Schultagen je Mitarbeiter gerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass moderne Fachanwendungen, die das jeweilige Rechtsgebiet zumeist umfassend abbilden, einen höheren Schulungsaufwand nach sich ziehen als ältere Fachanwendungen, mit denen nur ganz grundlegende Funktionalitäten erledigt werden können. Im Falle des FamFG ist weiterhin zu bedenken, dass voraussichtlich nicht nur die Richter und Rechtspfleger, sondern in besonderem Maße auch die Servicekräfte in ihrer Arbeit mit den Fachanwendungen von den Veränderungen betroffen sein werden, da das FamFG auch weite Teile des Kostenrechts und des Verfahrensrechts umgestaltet.

*9. In welcher Höhe werden durch die Neustrukturierung der Familiengerichte u. a. durch Schaffung erforderlicher zusätzlicher Stellen und notwendiger Fortbildungen Kosten auf das Land Baden-Württemberg zukommen?*

Die Kosten zur Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen wie etwa die bundesweite Anpassung der Statistik und der Aktenordnung lassen sich nicht getrennt ausweisen. Da das Justizministerium anstrebt, die Reform ohne Stellenmehrung umzusetzen, fallen diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt auch keine erhöhten Personalkosten an.

Für den Bereich der Schulungen hinsichtlich des neuen FamFG und der Reform des Versorgungsausgleichs sind Kosten in Höhe von 20.000 Euro veranschlagt.

Bei der Anpassung der Fachanwendungen hat die Entwicklerfirma des Programms forumSTAR ein Angebot für die erforderlichen Softwareanpassungen vorgelegt, das sich auf 1,5 Mio. Euro beläuft. Diese Kosten sind von den Verbundländern Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Baden-Württemberg nach Maßgabe eines relativen Königsteiner Schlüssels gemeinsam zu tragen, sodass der Anteil Baden-Württembergs letztlich zwischen 500.000 und 550.000 Euro betragen wird. Dazu kommen noch Anpassungen an dem bisherigen Fachverfahren sijus, das bis zur Einführung des FamFG noch nicht an allen Gerichten durch das Familienmodul von forumSTAR ersetzt werden kann. Insoweit steht eine Kostenschätzung noch aus. Diese dürfte sich aber – da die Anpassungen auf das unbedingt Nötige beschränkt werden – im unteren zweistelligen Tausenderbereich bewegen. Im nicht-monetären Bereich gibt es nicht getrennt bezifferbare Aufwände, die dadurch entstehen, dass große Teile der Fachgruppe „Familie“ sich nicht der weiteren Einführung des Familienmoduls von forumSTAR an den baden-württembergischen Gerichten widmen können, sondern die Konzeption und Entwicklung der Softwareanpassungen begleiten und testen müssen.

*10. Wann wird die Um- und Neustrukturierung der Familiengerichte abgeschlossen sein?*

Das FGG-Reformgesetz wird am 1. September 2009 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt treten mithin auch alle neuen Zuständigkeitsregelungen in Kraft. Die Zuständigkeit des Familiengerichts erweitert sich somit ab diesem Zeitpunkt, sodass das Familiengericht dann für alle in § 111 FamFG genannten Bereiche zuständig sein wird. Hieraus ergibt sich, dass auch die landesrechtliche Umsetzung des FGG-Reformgesetzes bis zum 1. September 2009 abgeschlossen sein muss. Die Anpassung des Landesrechts an das FGG-Reformgesetz soll durch ein Viertes Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Viertes Rechtsbereinigungsgesetz) erfolgen. Dieses Gesetz, das im Frühjahr 2009 dem Kabinett vorgelegt und in den Landtag eingebracht werden soll, soll wie das FGG-Reformgesetz zum 1. September 2009 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die notwendigen organisatorischen Anpassungen vorgenommen werden.

Dr. Goll  
Justizminister